

[zurück zur](#)  
[zurück zum Inh](#)

## Kammer-Info aktuell

### Der Arzt in der Krise

Sebastian Neumann, Dr. jur. Lars Lindenu

Die wirtschaftlichen Zeiten für niedergelassene Ärzte sind härter geworden. Der Arzt in der Krise ist inzwischen kein absoluter Ausnahmefall mehr.

Für eine drohende Insolvenzkrise sind die möglichen Ursachen meist sehr vielfältig, jedoch lässt sich bei Ärzteinsolvenzen ein typisches Schema erkennen, das allzu oft auftritt. Am Anfang steht immer die mangelnde Transparenz der betrieblichen und privaten Finanzflüsse. Hier den Überblick zu verlieren, ist der erste Schritt in Richtung drohender Insolvenz. Dabei müssen einige Bereiche beobachtet und hinterfragt werden: Wie schaut die Umsatzsituation aus? Kassenabrechnungen sollten genauso regelmäßig kontrolliert werden wie Außenstände im Privatpatientenbereich. Ebenso muss die Kostenseite genauestens analysiert werden.

Häufig gestehen sich die Betroffenen ihr Finanzproblem nicht ein und vertrauen sich zu spät professionellen Beratern an. Dabei sind die Krisensituationen oft lösbar. Dies liegt daran, dass die Verschuldungssituation meist überschaubar ist. Die fehlgeschlagene Investition im betrieblichen oder privaten Bereich ist in der Regel über eine oder wenige Banken, bei Großgeräten über den Lieferanten oder eine Finanzierungs- oder Leasinggesellschaft finanziert. Dies sind die Hauptgläubiger. Die sonstigen Verbindlichkeiten sind in vielen Fällen gering. Die notwendigen Vereinbarungen zu einer Entschuldung des Arztes sind also nicht mit zahlreichen Gläubigern zu verhandeln und abzustimmen.

Bemerkenswerterweise treibt die Ertragsstärke viele Niedergelassene in die Krise. Nicht wenige zahlungsunfähige Ärzte haben vor der Anmeldung einer Insolvenz sogar gut verdient. Um Geld anzulegen oder Steuern zu sparen, wurde verbreitet in Immobilien oder Fonds investiert. Gerät nun ein solches Investment in eine Schieflage, geschieht es immer wieder, dass die Verluste aus der Geldanlage nicht mehr durch die Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb gedeckt werden können. Der Arzt kann seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen.

Falls eine Insolvenz nicht vermeidbar ist, ist es ratsam, so früh wie möglich einen Insolvenzantrag zu stellen. Ein Arzt ist im Gegensatz zu einer Kapitalgesellschaft nicht verpflichtet, Insolvenz anzumelden. Allerdings können Gläubiger oder Finanzämter von sich aus beim zuständigen Amtsgericht einen Insolvenzantrag stellen.

Voraussetzung für ein erfolgreiches Insolvenzverfahren ist allerdings, dass die Praxis rentabel weitergeführt werden kann. Deshalb ist es äußerst wichtig, den Insolvenzantrag so früh wie möglich zu stellen. Im Insolvenzverfahren werden grundsätzlich nur solche Unternehmen fortgeführt, die keine Verluste machen und grundsätzlich sanierungsfähig sind. Zudem werden die Gläubiger - vor allem Banken - nur dann die Sanierung unterstützen, wenn sie eine gute Chance sehen, zumindest einen Teil ihrer Forderungen zurückzuerhalten.

Der Arzt im Insolvenzverfahren ist wie jeder andere Schuldner verpflichtet, dem Insolvenzverwalter sämtliche Vermögensgegenstände, zu denen auch seine noch offenen Forderungen gegen Privatpatienten gehören, offenzulegen. Der Arzt verstößt mit der Mitteilung der abrechnungsrelevanten Daten an den Insolvenzverwalter nicht gegen die Schweigepflicht. Im Falle einer Insolvenz eines Arztes räumt die Rechtsprechung (BGH-Urteil vom 17.02.2005 - IX ZB 62/04) dem Gläubigerschutz ausdrücklich den Vorrang ein. Das bedeutet, dass sich ein Arzt im Falle einer Insolvenz nicht auf seine ärztliche Schweigepflicht berufen kann, um die Herausgabe der Patientendaten verweigern zu können.

Auch eine andere Sorge ist meist unbegründet: Wird der Zulassungsausschuss dem insolventen Arzt die Kassenzulassung entziehen? Hier ist der Gesamteindruck entscheidend, dass der Betroffene verantwortungsvoll mit der Situation umgeht. Dann können die zuständige Ärztekammer und die Kassenärztliche Vereinigung sicher sein, dass der Insolvenzverwalter alle Zahlungen steuert und die Patienten durch die Insolvenz keine Nachteile erleiden. Ist die Insolvenz angemeldet, setzt das zuständige Amtsgericht meist unmittelbar einen vorläufigen Insolvenzverwalter ein. Dieser prüft zunächst, ob die Praxis fortführungsfähig ist und erstellt ein Gutachten, in dem er Empfehlungen für das weitere Vorgehen ausspricht.



Schleswig  
Ärztel

S.

Anschließend wird das eigentliche Insolvenzverfahren eröffnet. Im Zuge dieses Verfahrens findet eine so genannte Gesamtvollstreckung statt. Während der ganzen Zeit läuft der Praxisbetrieb völlig normal weiter, ohne dass die Patienten von der Insolvenz etwas mitbekommen. Begleitend kontrolliert der Insolvenzverwalter Rentabilität und Liquidität. Gleichzeitig führt der Verwalter Verhandlungen mit den Gläubigern und erstellt den Insolvenzplan. Das ist nichts anderes als ein nach bestimmten gesetzlichen Vorgaben strukturierter Sanierungsplan, in dem festgelegt wird, wie die Sanierung des Praxisbetriebs vonstatten gehen wird, und welche Verpflichtungen der insolvente Arzt gegenüber seinen Gläubigern eingeht. Stimmt die Mehrheit der Gläubiger dem Insolvenzplan zu, ist die Sanierung abgeschlossen, und kurze Zeit später kann das Insolvenzverfahren abgeschlossen werden.

*Sebastian Neumann, Dipl.-Finanzwirt (FH), DanRevision Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Alter Kirchweg 85, 24983 Flensburg-Handewitt, E-Mail [sebastian.neumann@danrevision.com](mailto:sebastian.neumann@danrevision.com), in Kooperation mit Dr. jur. Lars Lindenau, Rechtsanwalt, Rödl & Partner Nürnberg*